

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
1999/C 37/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 37/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
1999/C 37/03	Bekanntmachung der Kommission: Aktualisierung der Liste der untersuchten Parteien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 88/97	3
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 37/04	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Gemeinsame Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Maßnahmen zur konkreten Unterstützung der freiwilligen Rückführung und der Aufnahme von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern	4
1999/C 37/05	Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EG) des Rates über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei der Reform und der Wiederbelebung ihrer Wirtschaft	8
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
1999/C 37/06	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	15
1999/C 37/07	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Februar 1999

(1999/C 37/01)

1 Euro	=	7,4347	Dänische Kronen
	=	322	Griechische Drachmen
	=	8,933	Schwedische Kronen
	=	0,6954	Pfund Sterling
	=	1,1342	US-Dollar
	=	1,6945	Kanadische Dollar
	=	130,73	Yen
	=	1,5963	Schweizer Franken
	=	8,6425	Norwegische Kronen
	=	79,64705	Isländische Kronen ⁽¹⁾
	=	1,7569	Australische Dollar
	=	2,0549	Neuseeland-Dollar
	=	6,93608	Rand ⁽¹⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽¹⁾ *Quelle:* Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 37/02)

(festgesetzt am 9. Februar 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,769	72 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen (¹)		Medina del Campo	keine Notierungen	
Béziers	4,474	117 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,604	120 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,726	123 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,650	121 %	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)	
Perpignan	3,907	102 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	3,442	90 %	Cagliari	keine Notierungen (¹)	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	4,906	128 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,789	73 %
Treviso	3,873	101 %	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	4,390	115 %	Treviso	3,228	84 %
Repräsentativpreis	4,517	118 %	Repräsentativpreis	2,811	73 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	40,903	49 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	46,016	56 %
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	43,971	53 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	4,252	111 %	Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	4,648	121 %			
Lecce	3,822	100 %			
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	4,244	111 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Bekanntmachung der Kommission: Aktualisierung der Liste der untersuchten Parteien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 88/97

(1999/C 37/03)

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission⁽¹⁾ betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates⁽²⁾ eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates⁽³⁾ ausgeweiteten Antidumpingzoll enthält eine Liste der Parteien, deren Untersuchung zwecks Genehmigung der Befreiung von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten Antidumpingzoll noch nicht abgeschlossen ist.

Die interessierten Parteien werden davon unterrichtet, daß weitere Befreiungsanträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 eingegangen sind und daß die Prüfung einiger Anträge noch nicht abgeschlossen ist. In der nachstehenden aktualisierten Liste der Parteien, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, ist angegeben, ab welchem Zeitpunkt die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgrund dieser Anträge ausgesetzt wurde.

Parteien, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist

Name	Stadt	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zusatzcode
Bike Import Mayoral CB	Gòtic, 8 E-43850 Cambrils (Tarragona)	Spanien	Artikel 5	9.6.1998	8295
Inter Bike Lda	Zona industrial de Vagos, Lote 27 PO Box 132 P-3840 Vagos	Portugal	Artikel 5	17.6.1998	8296
TRIX sas	Via Montesuello, 43/45 I-25015 Desenzano del Garda (BS)	Italien	Artikel 5	2.9.1998	8601
SIRLA Lda	Apartado 72 P-3751 Agueda	Portugal	Artikel 5	3.9.1998	8602
VILAR Industrias Metallurgicas SA	Rua Com. Quelhas Lima, 134 Apartado 23 P-4466 S. Mamede de Infesta	Portugal	Artikel 5	9.9.1998	8603
Simons/Biketec NV	Staatsbaan 279 B-3460 Bekkevoort	Belgien	Artikel 5	7.10.1998	8610
Giubilato Cicli srl	Via Gaidon, 3 I-36067 S. Giuseppe di Cassola	Italien	Artikel 5	14.10.1998	8604
Cicli Elios snc	Via Ca'Mignola Vecchia, 121 I-45021 Badia Polesine (RO)	Italien	Artikel 5	15.10.1998	8605
H. Lannoy & Zonen NV	Noordlaan 6 B-8520 Kurne	Belgien	Artikel 5	16.11.1998	8606
Cycles Lejeune SA	Route de Bayonne BP n° 10 F-64400 Moumour	Frankreich	Artikel 5	26.11.1998	8607
BI-KI SpA	Via Ponte Gobbo, 12 I-24060 Telgate (BG)	Italien	Artikel 5	3.12.1998	8608
Koninklijke Gazelle BV	Wilhelminaweg 8, 6951 BP Postbus 1 NL-6950 AA Dieren	Niederlande	Artikel 5	16.12.1998	8609

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Gemeinsame Maßnahme — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend Maßnahmen zur konkreten Unterstützung der freiwilligen Rückführung und der Aufnahme von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern

(1999/C 37/04)

KOM(1998) 733 endg. — 98/0357(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Januar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel K.8 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

In Erwägung folgender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel K.1 EU-Vertrag betrachten die Mitgliedstaaten die Asylpolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse.
- (2) Es ist wichtig, Flüchtlingen gemäß den gemeinsamen humanitären Traditionen der Mitgliedstaaten und entsprechend dem Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorkers Protokolls vom 31. Januar 1967 einen angemessenen Schutz zu garantieren.
- (3) Die den Mitgliedstaaten aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 erwachsenen Verpflichtungen sollten berücksichtigt werden.
- (4) Es ist dafür zu sorgen, daß die Asylbewerber unter angemessenen Bedingungen aufgenommen werden und leichterem Zugang zu gerechten und effizienten Asylverfahren erhalten, damit die Rechte der Flüchtlinge gewahrt bleiben.
- (5) Es bedarf konkreter Unterstützung, um die Bedingungen zu schaffen, die es Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern ermöglichen, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren.
- (6) Es ist angebracht, für die aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme getroffenen Maßnahmen eine Finanzierung aus dem Haushalt der Gemeinschaft vorzusehen.

- (7) Gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Aufnahme und der freiwilligen Rückführung von Asylbewerbern, Vertriebenen und Flüchtlingen fördern die Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

KAPITEL I

ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziele und Grundsätze

- (1) Die Union ergreift Maßnahmen zur konkreten Unterstützung der Aufnahme von Asylbewerbern und Vertriebenen und der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.
- (2) Die übergeordneten Ziele der Maßnahmen sind
 - a) die Verbesserung der Bedingungen, unter denen Asylbewerber und Vertriebene in den Mitgliedstaaten aufgenommen werden, und die Erleichterung von Asylverfahren, die gerecht, effizient und internationalen Schutz suchenden Personen zugänglich sind;
 - b) die Erleichterung der freiwilligen Rückführung von Asylbewerbern, Vertriebenen und Flüchtlingen von Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland und ihre Wiedereingliederung in den Herkunftsländern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 3 bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Vertriebene“: Personen, die im Rahmen einer Regelung über den vorübergehenden Schutz oder im Rah-

men eines subsidiären Schutzes, der ihnen von einem Mitgliedstaat entsprechend seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen und seinen Rechtsvorschriften gewährt wird, in diesem Mitgliedstaat ein Bleiberecht haben, sowie Personen, die auf diesen Grundlagen um ein Bleiberecht ersucht haben und über deren Ersuchen noch nicht entschieden ist;

b) „Asylbewerber“: Personen, die einen Mitgliedstaat unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, um Schutz ersucht haben, und über deren Ersuchen noch nicht endgültig befunden ist.

(2) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 4 bezeichnet der Ausdruck

a) „Flüchtlinge“: Personen, denen der Flüchtlingsstatus nach Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 gewährt wurde;

b) „Vertriebene“: Personen, denen im Rahmen einer Regelung über den vorübergehenden Schutz oder im Rahmen eines subsidiären Schutzes, der ihnen von einem Mitgliedstaat entsprechend seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen und seinen Rechtsvorschriften gewährt wird, in diesem Mitgliedstaat ein Bleiberecht haben;

c) „Asylbewerber“: Personen, die einen Mitgliedstaat unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus nach Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, um Schutz ersucht haben, einschließlich Personen, über deren Ersuchen befunden wurde, die jedoch noch nicht das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlassen haben.

Artikel 3

Aufnahme

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern und Vertriebenen in den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung von Verfahren, die gerecht, effizient und internationalen Schutz suchenden Personen zugänglich sind, werden im wesentlichen in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Verbesserung der Strukturen für die Aufnahme von Asylbewerbern und Vertriebenen in den Mitgliedstaaten;
- b) Verbesserung der Asylverfahren im Sinne einer größeren Gerechtigkeit und Effizienz und Erleichterung des Zugangs zu diesen Verfahren, einschließlich Rechtshilfe und sonstiger Beratungsdienste, Dolmetscherdienste, Aufklärung über die geltenden Verfahren sowie über Rechte und Pflichten des Asylbewer-

bers während des Verfahrens, Bereitstellung genauer und aktueller Informationen über das Aufnahmeland;

- c) Gewährleistung einer Grundversorgung für Asylbewerber und Vertriebene, einschließlich Unterbringung, medizinischer Versorgung sowie Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- d) Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen wie unbegleiteter Minderjähriger, Opfer von Folterungen und Vergewaltigungen sowie Menschen, die einer besonderen medizinischen Behandlung bedürfen;
- e) Information der Öffentlichkeit über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die internationalen Schutz suchen, und ihre Verpflichtungen im Rahmen der Asylpolitik der Union, einschließlich Aufklärung der Öffentlichkeit als Ergänzung anderer aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme finanzierter Aktionen.

Artikel 4

Freiwillige Rückführung

(1) Die Maßnahmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung von Asylbewerbern, Vertriebenen und Flüchtlingen aus einem Mitgliedstaat in ihr Herkunftsland und deren Wiedereingliederung in diesen Ländern werden im wesentlichen in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Sammlung und Verbreitung von Informationen zu allen relevanten Aspekten der Rückkehr, einschließlich der wirtschaftlichen und administrativen Situation im Herkunftsland, der Beschäftigungsmöglichkeiten, des Eigentumsrechts und sonstiger Rechtsfragen;
- b) Beratung von Personen, die eine freiwillige Rückführung in ihr Herkunftsland erwägen und von Personen, die die Rückkehr grundsätzlich beschlossen haben;
- c) Fassung Bildung und Berufsbildung, mit dem Ziel, Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland von Nutzen sein werden.

(2) Folgende Maßnahmen kommen ebenfalls für eine Finanzierung in Frage, sofern sie Bestandteil eines integrierten Projekts sind, das die freiwillige Rückführung erleichtern soll, insbesondere eines Projekts, das mehrere der in Absatz 1 genannten Bereiche abdeckt:

- a) Beförderung im Zusammenhang mit der Rückführung;
- b) Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung der aus einem Mitgliedstaat zurückkehrenden Personen in ihrem Herkunftsland, einschließlich der Begleitung nach der Rückführung.

*Artikel 5***Finanzierungskosten**

Die Auswahl der aus dem Gemeinschaftsrecht zu finanzierenden Projekte richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a) innovativer Beitrag zur gerechteren Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) Charakter der Projekte und Möglichkeit, daß deren Ergebnisse zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten eingesetzt oder von anderen Mitgliedstaaten aufgegriffen werden;
- c) Erfahrung, Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der antragstellenden Organisation oder Partnerorganisation;
- d) Komplementarität der Projekte und anderer aus dem Gemeinschaftshaushalt oder im Rahmen nationaler Programme finanzierter Maßnahmen;
- e) Kostenwirksamkeit und Rentabilität der Projekte unter Berücksichtigung der Größe der Zielgruppen.

KAPITEL II

FINANZBESTIMMUNGEN

*Artikel 6***Finanzkontrolle**

Die in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Finanzierungsbestimmungen getroffenen Finanzierungsbeschlüsse und sich daraus ergebenden Verträge sehen die Überwachung und finanzielle Kontrolle durch die Kommission und Prüfungen durch den Rechnungshof vor.

*Artikel 7***Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung**

- (1) Die Förderung aus dem Gemeinschaftshaushalt beläuft sich auf maximal 80 % der Gesamtkosten des Projekts.
- (2) Alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des betreffenden Projekts stehen und in einem bestimmten, vertraglich festgelegten Zeitraum getätigt werden, sind im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel zuschußfähig, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese werden von der Kommission in einem Leitfaden festgelegt.

*Artikel 8***Finanzmanagement**

(1) Die aufgrund dieser gemeinsamen Maßnahme angenommenen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977⁽¹⁾ verwaltet.

(2) Bei ihren Finanzierungsvorschlägen läßt sich die Kommission gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und des Kosten-Nutzenverhältnisses leiten.

KAPITEL III

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

*Artikel 9***Allgemeines**

Die Kommission ist verantwortlich für die Verwaltung von Maßnahmen aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme und ergreift zu diesem Zweck alle erforderlichen Vorkehrungen.

Zwecks effizienter Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme kann die Kommission insbesondere technische Hilfe in Anspruch nehmen, die aus den für diese Gemeinsame Maßnahme bereitgestellten Mitteln finanziert werden kann.

*Artikel 10***Einreichung der Projekte**

Die Projekte, für die eine Finanzierung beantragt wird, werden bei der Kommission innerhalb einer von dieser bestimmten Frist eingereicht.

*Artikel 11***Verfahren**

(1) Bis zum 31. Dezember 1999 werden Entscheidungen über die Finanzierung von Projekten gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 getroffen. Ab dem 1. Januar 2000 werden sie nach dem Verfahren des Absatzes 5 erlassen.

(2) Für Finanzierungen mit einem Volumen von weniger als 200 000 EUR, unterrichtet die Kommission den

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

Rat über die Zahl der eingegangenen Anträge, die Grundsätze, nach denen die Zuschüsse gewährt wurden und die Ergebnisse der ausgewählten Vorhaben.

(3) Für Finanzierungen mit einem Volumen von mindestens 200 000 EUR und weniger als 1 Mio. EUR wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt, und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss die Liste der bei ihr eingegangenen Anträge. Sie nennt die von ihr ausgewählten Projekte und begründet ihre Wahl. Der Ausschuss gibt binnen zwei Wochen seine Stellungnahme zu den verschiedenen Projekten mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 EU-Vertrag vorgesehene Mehrheit ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Stellungnahme wird in das Protokoll über die Sitzung aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, wie sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Für Finanzierungen mit einem Volumen von mindestens 1 Mio. EUR unterbreitet die Kommission dem Ausschuss nach Absatz 3 die Liste der bei ihr eingegangenen Anträge. Sie nennt die von ihr ausgewählten Projekte und begründet ihre Wahl. Der Ausschuss gibt binnen zwei Wochen seine Stellungnahme zu den verschiedenen Projekten mit der in Artikel K.4 Absatz 3 EU-Vertrag vorgesehenen Mehrheit ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Ergeht keine befürwortende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist, so zieht die Kommission das (die) betreffende(n) Projekt(e) zurück oder unterbreitet es (sie) zusammen mit der Stellungnahme des Ausschusses dem Rat; dieser faßt binnen einem Monat mit der in Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 EU-Vertrag vorgesehenen Mehrheit einen Beschluß.

(5) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit festsetzen kann.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Überwachung und Bewertung

(1) Die Kommission ist zuständig für die Überwachung und Bewertung der aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme finanzierten Maßnahmen. Die Überwachung und Bewertung können aus den für diese Gemeinsame Maßnahme bereitgestellten Mitteln finanziert werden.

(2) Die Kommission erstellt einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Bewertung. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 14

Veröffentlichung

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EG) des Rates über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei der Reform und der Wiederbelebung ihrer Wirtschaft

(1999/C 37/05)

KOM(1998) 753 endg. — 98/0368(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Januar 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Tagungen des Europäischen Rates in Dublin und in Rom im Jahr 1990 leitete die Gemeinschaft ein Programm zur Unterstützung der Nachfolgestaaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Reform und der Neubelebung ihrer Wirtschaft ein.

In der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1279/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über die Unterstützung der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei bei ihren Bemühungen um Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft⁽¹⁾ wurden die Bedingungen für diese technische Unterstützung festgelegt, die vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen war.

Die bisherige Unterstützung hatte bedeutende Auswirkungen auf die Reformen in den Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei; weitere Unterstützung ist notwendig, um die Nachhaltigkeit dieser Reformen sicherzustellen.

Eine solche Unterstützung wird nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn Fortschritte beim Aufbau freier und offener demokratischer Gesellschaften, in denen die Menschenrechte geachtet werden, und beim Übergang zu marktorientierten Wirtschaftssystemen erzielt werden.

Die Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den Neuen Unabhängigen Staaten muß weiterhin unterstützt werden.

Die Fortsetzung der Unterstützung wird zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele beitragen, insbesondere im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und der Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die mit den Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei geschlossen wurden.

Für die Unterstützung sollten Prioritäten festgelegt werden, für die unter anderem die gemeinsamen Interessen der Gemeinschaft und der Partnerstaaten maßgeblich sind.

Die Unterstützung sollte den unterschiedlichen Bedürfnissen und Prioritäten der Großregionen, die unter diese Verordnung fallen, Rechnung tragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Unterstützung der Gemeinschaft an Wirksamkeit gewinnt, wenn sie sich in jedem Partnerstaat auf eine begrenzte Zahl von Bereichen konzentriert.

Die Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen und Handelsströme, die zur Reform und Umstrukturierung der Wirtschaft beitragen, sollte unterstützt werden.

Die regionale Zusammenarbeit sollte insbesondere in bezug auf die nordische Dimension sowie innerhalb der Schwarzmeer-Region gefördert werden.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere an den Grenzen zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten und der Union, zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten und Mittel- und Osteuropa sowie zwischen den Neuen Unabhängigen Staaten selbst, einschließlich der Mongolei, sollte gefördert werden.

Für die derzeitige Reform und Umstrukturierung der Wirtschaft und die wirksame Verwaltung dieses Programms ist ein Mehrjahreskonzept erforderlich.

Um die Nachhaltigkeit der Reformen langfristig zu gewährleisten, muß den sozialen Aspekten der Reformen und der Entwicklung der Zivilgesellschaft in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Unterstützung würde die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsreformen auf lange Sicht garantieren.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 4.7.1996, S. 1.

Im Falle schwerer politischer oder wirtschaftlicher Krisen kann eine besondere Unterstützung zur Deckung der Einfuhren und der Ausgaben vor Ort erforderlich sein.

Die Qualität der Unterstützung soll dadurch verbessert werden, daß ein Teil der Projekte auf Wettbewerbsbasis ausgewählt wird.

Um den dringendsten Bedarf der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei in der gegenwärtigen Phase der Umgestaltung ihrer Wirtschaft in angemessener Weise zu decken, muß ein bestimmter Teil der Mittelzuweisung für die Finanzierung wirtschaftlich rentabler Investitionen verwendet werden können, insbesondere in den Bereichen grenzübergreifende Zusammenarbeit, Förderung von KMU, Umweltschutzinfrastrukturen und Aufbau von Netzen mit strategischer Bedeutung für die Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsunterstützung könnte in manchen Fällen wirksamer und effizienter sein, wenn sie dezentral durchgeführt wird.

Zwischen den Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die sich an den durch das Programm finanzierten Initiativen beteiligen wollen, muß ein effektiver Wettbewerb gewährleistet sein.

Die Unterstützung durch die Gemeinschaft wird an Wirksamkeit gewinnen, wenn die aktive Mitwirkung des Partnerstaats gewährleistet ist.

Die Kommission sollte bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe von einem Ausschuß unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Der Europäische Rat betonte ferner auf seiner Tagung in Rom, daß der wirksamen Koordinierung der Anstrengungen der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zugunsten der Nachfolgestaaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Kommission große Bedeutung zukommt.

In den Verträgen sind nur in Artikel 235 EG-Vertrag und Artikel 203 EAG-Vertrag Befugnisse für den Erlass dieser Verordnung vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien ein Programm zur Förderung der Reform und der Wiederbelebung der Wirtschaft zugunsten der in Anhang I genannten Staaten (nachstehend „Partnerstaaten“ genannt) durch.

Artikel 2

(1) Im Rahmen des Programms werden die derzeitigen Reformen in den Partnerstaaten sowie Maßnahmen, die auf den Übergang zur Marktwirtschaft und die Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit abzielen, unterstützt.

(2) Das Programm basiert auf den Grundsätzen und Zielen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und der Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, in deren Rahmen die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten zusammenarbeiten, um Initiativen von gemeinsamem Interesse zu unterstützen.

(3) Mit dem Programm soll durch die Konzentration auf eine begrenzte Zahl von Großprojekten eine möglichst hohe Wirkung erzielt werden. Zu diesem Zweck sollen die nachstehend genannten Richt- und Aktionsprogramme höchstens drei der in Anhang II genannten förderwürdigen Kooperationsbereiche betreffen. Gegebenfalls kann zusätzlich zu diesen drei Bereichen die nukleare Sicherheit gefördert werden. Die Schwerpunkte tragen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Prioritäten der Partnerstaaten im Sinne von Absatz 4 Rechnung.

(4) Das Programm trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen und Prioritäten der Großregionen, die unter die Verordnung fallen, und insbesondere der Notwendigkeit der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Rechnung. In den westlichen NUS und den Kaukasusländern konzentriert es sich auf die Verbesserung des Investitionsklimas, die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und die Entwicklung einer europaweiten Zusammenarbeit. In Rußland stehen die Stärkung des Rechtsstaats, die Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und die Förderung der industriellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften im Vordergrund. In Zentralasien und der Mongolei konzentriert sich das Programm auf die Stärkung der Demokratie und die verantwortungsvolle Staatsführung, die Entwicklung von Netzen sowie die Förderung grundlegender nachhaltiger Wirtschaftsreformen.

(5) Das Programm zielt darauf ab, die länder-, regionen- und grenzübergreifende Zusammenarbeit der Partnerstaaten untereinander, zwischen den Partnerstaaten und der Union sowie zwischen den Partnerstaaten und Mittel- und Osteuropa zu fördern.

Die länder- und regionenübergreifende Zusammenarbeit dient in erster Linie dem Ziel, die Partnerstaaten bei der Ermittlung und Durchführung von Aktionen zu unterstützen, die am besten auf zwischenstaatlicher und nicht auf nationaler Ebene in Angriff genommen werden, wie z. B. die Förderung von Netzen, die Zusammenarbeit im Umweltschutz und Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit dient vor allem folgenden Zielen: i) Unterstützung der Grenzgebiete bei der Überwindung ihrer spezifischen, durch ihre Randlage bedingten Entwicklungsprobleme, ii) Förderung des grenzübergreifenden Netzverbands, z. B. Schaffung von Grenzübergangseinrichtungen, iii) Beschleunigung des Transformationsprozesses in den Partnerstaaten durch Förderung der Zusammenarbeit mit den Grenzgebieten in der Union und in Mittel- und Osteuropa und iv) Reduzierung von Umweltrisiken und Umweltverschmutzung mit grenzübergreifenden Auswirkungen.

(6) Im Bereich der nuklearen Sicherheit konzentriert sich das Programm auf drei Prioritäten: i) Förderung einer Sicherheitskultur im Nuklearbereich und einer wirksamen Sicherheitsüberwachung, insbesondere durch Unterstützung der Aufsichtsbehörden, ii) Beitrag zu internationalen Initiativen wie beispielsweise zu denjenigen im Rahmen der G7 und iii) Unterstützung der Entsorgung abgebrannter Brennstoffe und radioaktiver Abfälle, insbesondere in Nordwestrußland. Soweit notwendig wird in Kürze Unterstützung in den Kernkraftwerken selbst gewährt, um wirksam zur Vermittlung einer Sicherheitskultur sowie zum Know-how-Transfer beizutragen.

(7) Die Maßnahmen sollen durch Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung die Stabilität fördern und der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Bedarfsentwicklung, der Aufnahmekapazität und den Fortschritten bei der Durchführung demokratischer und marktorientierter Reformen in den Partnerstaaten Rechnung tragen.

TITEL I

RICHT- UND AKTIONSPROGRAMME

Artikel 3

(1) Die Unterstützung erfolgt im Rahmen von Länder- und Mehrländerprogrammen sowie von sonstigen Programmen.

(2) Die Länder- und die Mehrländerprogramme umfassen Richt- und Aktionsprogramme.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 10 werden dreibis vierjährige Richtprogramme aufgestellt. In diesen Programmen werden die Hauptziele und Grundzüge der Gemeinschaftshilfe in den in Anhang II genannten Kooperationsbereichen festgelegt und unter Umständen finanzielle Vorausschätzungen vorgenommen. Vor der Aufstellung der Richtprogramme erörtert die Kommission gemeinsam mit dem in Artikel 10 genannten Ausschuß die mit den Partnerstaaten ermittelten Prioritäten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Richtprogramme werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Aktionsprogramme mit ein- oder zweijähriger Laufzeit genehmigt. In diesen Aktionsprogrammen wer-

den die Projekte aufgelistet, die in den in Anhang II genannten Kooperationsbereichen finanziert werden sollen. Der Inhalt der Programme wird so ausführlich dargelegt, daß der in Artikel 10 genannte Ausschuß Stellung dazu nehmen kann.

(5) Die in den nationalen Aktionsprogrammen genannten Maßnahmen sind Gegenstand von Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommission und den einzelnen Partnerstaaten. Die Finanzierungsvereinbarungen werden aufgrund eines Dialogs getroffen, in dem die gemeinsamen Interessen der Gemeinschaft und der Partnerstaaten, insbesondere vor dem Hintergrund der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, erörtert werden.

(6) Bei Bedarf können die Richt- und die Aktionsprogramme während ihrer Durchführung nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden.

(7) Wenn in einem der Partnerstaaten eine schwere politische oder wirtschaftliche Krise herrscht oder droht, kann ein besonderes Unterstützungsprogramm nach dem Verfahren des Artikels 10 genehmigt werden.

Artikel 4

Zusätzlich zu den nationalen Aktionsprogrammen wird ein Anreizsystem eingeführt, das vorsieht, daß die Mittel nach wettbewerblichen Kriterien vergeben werden. Im Rahmen dieses Systems werden die Projekte auf der Grundlage von Vorschlägen der Partnerstaaten nach Kriterien ausgewählt, die nach dem Verfahren des Artikels 10 vereinbart werden. Um die Konzentration auf bestimmte Schwerpunkte zu gewährleisten, sollten die Projekte, die im Rahmen des Systems finanziert werden, die Kooperationsbereiche der in Artikel 3 Absatz 3 genannten nationalen Richtprogramme betreffen.

TITEL II

FÖRDERWÜRDIGE MASSNAHMEN

Artikel 5

(1) Im Rahmen der unter Titel I genannten Programme wird folgendes unterstützt:

- technische Hilfe,
- Patenschaften sowie industrielle Zusammenarbeit auf der Grundlage von Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Europäischen Union und der Partnerstaaten;
- nach fallweiser Prüfung die angemessenen Kosten für die im Rahmen der Unterstützung erforderlichen Lieferungen. In besonderen Fällen, einschließlich in den Bereichen nukleare Sicherheit, Justiz und Inneres so-

wie grenzübergreifende Zusammenarbeit, können die Lieferungen einen beträchtlichen Teil der Hilfe ausmachen;

— Investitionen und investitionsbezogene Aktivitäten. Die Unterstützung kann technische Hilfe zur Beschleunigung und Förderung von Investitionen umfassen. Sie kann auch die Finanzierung von Investitionen betreffen, insbesondere in den Bereichen grenzübergreifende Zusammenarbeit, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Umweltinfrastrukturen sowie Aufbau von Netzen mit strategischer Bedeutung für die Gemeinschaft (siehe Anhang III).

(2) In Ausnahmesituationen gemäß Artikel 3 Absatz 7 können die Ausgaben für Einfuhren sowie die zur Durchführung der Projekte und Programme erforderlichen lokalen Ausgaben durch besondere Unterstützungsprogramme finanziert werden.

(3) Die Kosten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Rechnungsprüfung und Evaluierung des Programms sowie für die Informationstätigkeit werden ebenfalls gedeckt.

(4) Die Maßnahmen können gegebenenfalls dezentral durchgeführt werden. Die Endempfänger der Gemeinschaftsunterstützung werden an der Vorbereitung und Ausführung der Projekte eng beteiligt. Die Projektfindung und -vorbereitung erfolgt nach Möglichkeit direkt auf regionaler und lokaler Ebene.

(5) Die Projekte werden gegebenenfalls in Phasen durchgeführt. Ausschlaggebend für die Fortsetzung der Unterstützung ist die erfolgreiche Durchführung der vorausgegangenen Phasen.

(6) Bei der Projektdurchführung wird die Hinzuziehung lokaler Experten gefördert.

TITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 6

(1) Die Haushaltsbehörde bewilligt die jährlichen Mittel innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen.

(2) Bis zu 25 % der jährlichen Mittelausstattung können für die investitionsbezogenen Maßnahmen gemäß Anhang III eingesetzt werden. Für das in Artikel 4 genannte „Anreizsystem“ können bis zu 25 % der jährlichen Mittelausstattung bereitgestellt werden.

Artikel 7

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen und aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission gemäß der geltenden Haushaltsordnung verwaltet.

(2) Die Kommission beachtet gemäß der Haushaltsordnung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und der Kostenwirksamkeit.

Artikel 8

(1) Die Unterstützung der Gemeinschaft wird in der Regel in Form von Zuschüssen gewährt. Die mit diesen Zuschüssen erwirtschafteten Mittel können für die Finanzierung anderer Kooperationsprojekte und -maßnahmen eingesetzt werden.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie alle sich daraus ergebenden Verträge sehen ausdrücklich Kontrollen durch die Kommission und den Rechnungshof — erforderlichenfalls an Ort und Stelle — vor.

Artikel 9

(1) Die in Landeswährung anfallenden Projektkosten werden von der Gemeinschaft nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang getragen.

(2) Die Kofinanzierung von Projekten durch die Partnerstaaten wird gefördert.

(3) Steuern, Zölle und der Erwerb von Immobilien werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

TITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem „Ausschuß für die Zusammenarbeit mit den Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei“ (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-

Vertrag vorgesehen ist. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

(4) Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Der Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit.

(6) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß regelmäßig und übermittelt ihm ausführliche spezifische Angaben zu den für die Durchführung der Projekte und Programme vergebenen Aufträgen.

(7) Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Durchführung der Programme unterrichtet.

(8) Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament über die besonderen Unterstützungsprogramme, die unter Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 7 vorgeschlagen werden.

Artikel 11

Die Kommission sorgt mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines regelmäßigen Informationsaustausches, der auch den Informationsaustausch vor Ort einschließt, für die effiziente Koordinierung der Unterstützung, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten leisten, um die Kohärenz und Komplementarität der Kooperationsprogramme zu erhöhen.

Außerdem gewährleistet die Kommission die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den anderen Gebern.

Artikel 12

Die Kommission legt jährlich einen Zwischenbericht über die Durchführung des Unterstützungsprogramms vor. Dieser Bericht muß eine Evaluierung der bis dahin gewährten Unterstützung enthalten. Er wird den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialauschuß und dem Ausschuß der Regionen unterbreitet.

Artikel 13

Ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Zusammenarbeit nicht erfüllt, insbesondere in Fällen der Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen in bezug auf die einem Partnerstaat gewährte Unterstützung treffen.

Das gleiche Verfahren gilt, sofern der Partnerstaat die in dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält und die in diesen Abkommen vorgesehenen Schlichtungsverfahren zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben.

Artikel 14

Bei der Konzeption und Durchführung der Programme wird der Förderung der Chancengleichheit für Frauen in den Partnerländern, den Umweltbelangen, den Grundsätzen, Zielen und Erfordernissen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und der Handels- und Wirtschaftsabkommen sowie den sozialen Folgen der Reformmaßnahmen gebührend Rechnung getragen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*ANHANG I***PARTNERSTAATEN NACH ARTIKEL 1**

Armenien
Aserbaidschan
Belarus
Georgien
Kasachstan
Kirgisistan
Moldau
Russische Föderation
Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan
Mongolei

*ANHANG II***BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3****1. Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit**

- Förderung der Rechtsstaatlichkeit
- Unterstützung bei der effektiven Politikformulierung
- Reform der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene
- Unterstützung der Exekutive und Legislative (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene)
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres
- Ausbau der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Unterstützung bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen
- Stärkung der Zivilgesellschaft

2. Unterstützung des Privatsektors und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Entwicklung der Systeme für Bank- und Finanzdienstleistungen
- Förderung des privaten Unternehmertums einschließlich Joint ventures
- industrielle Zusammenarbeit einschließlich Forschung
- Privatisierung
- Umstrukturierung von Unternehmen
- Förderung der privatwirtschaftlichen Handels- und Investitionstätigkeit

3. Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses

- Reform der Gesundheits-, Renten-, Sozialschutz- und Versicherungssysteme
- Unterstützung bei der Abfederung der sozialen Folgen der industriellen Umstrukturierung
- Unterstützung beim sozialen Wiederaufbau
- Entwicklung der Arbeitsvermittlungsdienste einschließlich Umschulung

4. Aufbau von Infrastrukturnetzen

- Verkehrsnetze
- Telekommunikationsnetze
- Energieversorgungsleitungen und Übertragungsnetze
- Grenzübergänge

5. Förderung des Umweltschutzes

- Entwicklung nachhaltiger Umweltpolitiken und -verfahren
- Förderung der Harmonisierung der Umweltstandards mit den EU-Normen
- Förderung der nachhaltigen Ressourcennutzung und -bewirtschaftung einschließlich der rationellen Energienutzung und der Verbesserung der Infrastrukturen für den Umweltschutz

6. Entwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum

- Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich für die Privatisierung von Grund und Boden
- Verbesserung des Zugangs zu Krediten und Förderung der Ausbildung
- Verbesserung der Vertriebssysteme und des Marktzugangs

Gegebenenfalls wird die nukleare Sicherheit im Einklang mit den in Artikel 2 Absatz 6 genannten Prioritäten gefördert.

ANHANG III

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Ein großer Teil der jährlichen Mittelausstattung ist für die Förderung von Investitionen zu verwenden. Die Unterstützung kann in folgenden Formen erfolgen:

- technische Hilfe zur Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen;
- technische Hilfe zur Beschleunigung oder Ergänzung von Investitionen vor bzw. während der Investitionsphase;
- Kofinanzierung mit anderen Quellen der Investitionsfinanzierung bzw. in Ausnahmefällen Investitionsfinanzierung ohne zusätzliche Quellen;

Die Investitionsfinanzierung ist begrenzt und muß durch die folgenden Kriterien gerechtfertigt sein:

- Multiplikatoreffekt: die Gemeinschaftsunterstützung wird durch ein Vielfaches an Investitionen aus anderen Quellen ergänzt;
- Zusätzlichkeit: die Gemeinschaftsunterstützung löst Investitionen aus, zu denen es sonst nicht gekommen wäre;
- Bereiche von strategischer Bedeutung für die Gemeinschaft.

Die Investitionsfinanzierung betrifft vorrangig die grenzübergreifende Zusammenarbeit, die Grenzinfrastrukturen, die Förderung von KMU, die Umweltinfrastrukturen und den Aufbau von Netzen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern

(1999/C 37/06)

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 369 vom 28. November 1998*)

Seite 16, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (⁴), beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(1999/C 37/07)

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 369 vom 28. November 1998*)

Seite 15, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (⁴), beziehen kann, beträgt ungefähr 30 000 Tonnen.“
